

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

07.09.2015

Informationsschreiben der AK DWBO

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: Hinweis zur verpflichtenden Anwendung des kirchlichen Arbeitsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Januar 2015 ist das neue Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG.EKBO) vom 15. November 2014 und am 1. März 2015 die neue Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 20. Februar 2015 in Kraft getreten. Für den Bereich des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (DWBO) wurden diese Regelungen mit Beschluss der Mitgliederversammlung des DWBO vom 26. Februar 2015 übernommen.

Im Gegensatz zur früheren Rechtslage, bei der dem Diakonischen Rat diese Aufgabe zukam, kann gem. § 6 Abs. 3 ARRG.EKBO nunmehr die AK DWBO auf Antrag einer Mitgliedseinrichtung beschließen, dass diese eine andere, nach den Vorgaben des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes (ARRG-EKD) zustande gekommene kirchliche Arbeitsrechtsregelung anwenden kann. Der Beschlussfassung gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 ARRG.EKBO unterfallen dabei nicht Hausvergütungsregelungen o.ä., da hier keine partnerschaftliche Festlegung der Arbeitsbedingungen in kirchenrechtlichem Sinne erfolgt.

Ausgenommen sind gem. der Übergangsregelung in Art. 3 § 1 ARRG.EKBO bis zum 31. Dezember 2018 die Mitgliedseinrichtungen, die bei Inkrafttreten des ARRG.EKBO aufgrund § 7 Abs. 6 der Satzung alter Fassung des DWBO nicht die AVR DWBO oder die AVR-DD anwenden. Dies gilt für Mitgliedseinrichtungen, die über eine noch gültige, durch den Diakonischen Rat erteilte Ausnahmegenehmigung verfügen. Ist dies nicht der Fall, muss die

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Barbara Eschen
Martin Matz
Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN
DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

betreffende Mitgliedseinrichtung einen Antrag an die AK DWBO stellen oder eine Anwendung kirchenrechtlich zulässigen Rechts realisieren.

Im Rahmen des nunmehr in § 4 ARRO DWBO geregelten Konsultationsverfahren hat die AK DWBO die Aufgabe, den Diakonischen Rat darüber zu informieren, wenn eine Mitgliedseinrichtung einen Antrag nach § 6 Abs. 3 ARRGEKBO an die AK DWBO gestellt hat und hat diesem das Ergebnis ihrer Entscheidung mitzuteilen. Die AK DWBO ist überdies gem. § 4 Abs. 1 ARRO DWBO verpflichtet, den Diakonischen Rat auch dann zu informieren, wenn erhebliche Zweifel bestehen, ob eine Mitgliedseinrichtung die von der AK DWBO getroffenen Beschlüsse anwendet.

Der AK DWBO ist bewusst, dass es eines angemessenen Übergangszeitraums für betroffene Mitgliedseinrichtungen bedarf, um sich auf die veränderte Rechtslage einzustellen. Sie hat sich darauf verständigt, bis Ende 2015 entsprechende Anfragen und Anträge an die AK abzuwarten, bevor sie in Erfüllung ihrer Verpflichtung gem. § 4 ARRO DWBO tätig wird. Betroffenen Mitgliedseinrichtungen wird empfohlen, noch in diesem Jahr auf die AK zuzugehen.

gez. Stephanie Nienborg
Leitung der Geschäftsstelle der AK DWBO